

H-2516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 16

Z. 5482-Pr.2/1973

1157/A.B.

zu 1158 /J.

17. Mai 1973

Präs. am

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 20. März 1973, Nr. 1158/J, betreffend handels- und gewerbepolitische Maßnahmen in der Steiermark, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage

darf ich darauf hinweisen, daß das Bestreben nach einer weitgehenden Vereinfachung des Steuerrechtes durch Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die wirtschaftliche Entwicklung, durch Zusammenfassung verschieden geregelter Abgaben in einer einheitlichen Regelung sowie durch den ersatzlosen Wegfall von Steuern, deren Erhebung unökonomisch scheint, schon bisher wesentlicher Bestandteil der Steuerreformmaßnahmen der Bundesregierung war. Als Beispiele darf auf das Umsatzsteuergesetz 1972 (Mehrwertsteuergesetz) verwiesen werden, mit dem neben zahlreichen Vereinfachungen auch eine Einbeziehung der Beförderungsteuer sowie der Wegfall der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz erfolgte; weiters auf das Einkommensteuergesetz 1972, mit welchem u.a. die bisher in verschiedenen Bundesgesetzen geregelten Steuerzuschläge in einen einheitlichen Bruttotarif eingebaut wurden und schließlich auch auf das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, BGBI. Nr. 459, mit welchem die Erhebung der für die Wirtschaft ebenfalls mit administrativen Belastungen verbundenen Weinsteuer unbefristet ausgesetzt wurde.

Selbstverständlich wird es auch weiterhin wesentliche Aufgabe von Steuerreformmaßnahmen sein, eine Vereinfachung des Abgabenrechtes zu erreichen. Als Beispiel für eine diesbezüglich in

Aussicht genommene Reform darf auf die geplante Neuregelung des Gebührenrechtes verwiesen werden, mit welcher u.a. eine Vereinheitlichung des Gebührenrechtes und des Kapitalverkehrsteuerrechtes angestrebt wird.

Bezüglich der zeitlichen Verwirklichung der in Planung befindlichen Steuerreformmaßnahmen ist zu sagen, daß sich schon die meist umfangreichen legislativen Vorarbeiten zeitlich kaum fixieren lassen. Darüber hinaus aber hängt vielfach die Dauer der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage vom Ergebnis des entsprechenden Begutachtungsverfahrens ab und schließlich kann auch die parlamentarische Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes zeitlich oft nur schwer abgeschätzt werden. Hinsichtlich der zeitlichen Verwirklichung der Reformpläne können daher keine exakten Mitteilungen gemacht werden.

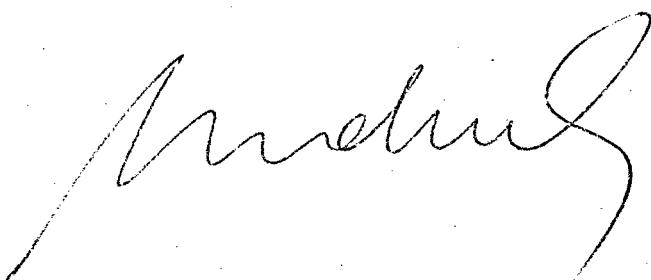
Zu Punkt 3 und 4:

Eine ausdrücklich gesetzlich geregelte steuerfreie Anlaufzeit für neugegründete Betriebe stößt auf mehrfache Schwierigkeiten und erscheint auch nicht erforderlich. Die Schwierigkeiten würden sich insbesondere bei Abgrenzung des Begriffes "Neugründung" bzw. "Anlaufzeit" ergeben. So kann z.B. die Neuübernahme eines Betriebes, wirtschaftlich gesehen, eine normale Fortführung des bisherigen Betriebes durch einen anderen Unternehmer darstellen, so daß von einer "Anlaufzeit" kaum gesprochen werden kann; ebenso ist es aber möglich, daß die Neuübernahme mit derart wesentlichen Änderungen in der Betriebsstruktur verbunden ist, daß die Übernahme, wirtschaftlich gesehen, einer Neugründung gleichkommt. Ähnlich gestaltet sich das Problem bei formwechselnden Umgründungen etc.

Von diesen Abgrenzungsschwierigkeiten abgesehen, erscheint aber eine ausdrücklich gesetzlich vorgesehene steuerfreie Anlaufzeit auch wirtschaftlich nicht geboten. Die Fülle der im EStG 1972 im Rahmen der Gewinnermittlung enthaltenen Steuerbegünstigungen, insbesondere die weitreichenden Investitionsbegünstigungen wie z.B. vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag und Investitionsrücklagenbildung, führen bei Neugründungen in aller Regel zu Anfangsverlusten, die wiederum innerhalb der nächsten fünf Jahre als Sonderausgaben vortragsfähig sind, so daß sich

- 3 -

in den ersten Jahren meist keine oder keine nennenswerte Steuerbelastung ergibt. De facto besteht sohin bereits eine steuerfreie Anlaufzeit bei Betriebsneugründungen. Es wird aber selbstverständlich weiterhin Aufgabe künftiger legislativer Maßnahmen sein, den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen und durch geeignete gesetzliche Regelungen insbesondere die Investitionstätigkeit auch im Interesse von Betriebsneugründungen zu fördern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mehlitz".